

Stellungnahme zum „Gutachten“ der JUN.i Institut für Jagd Umwelt und Naturschutz GmbH zum Gesetzentwurf des Jagdgesetzes des Landes Brandenburg

Das „Gutachten“ lässt durchgängig eine sachliche wertfreie Auseinandersetzung vermissen.

1. „Nachhaltigkeit“:

Der Verfasser definiert Nachhaltigkeit: „Substanz nie zerstören oder unwiederbringlich verändern.“ Diese Definition angewandt auf das Wild bedeute, dass dieses nicht vernichtet werden darf. Ergänzend wird Art. 20a GG zitiert, wonach die nachhaltigen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen sind.

Das „Gutachten“ lässt hier außer Acht, dass der Wald selbst eine nachhaltige Lebensgrundlage für Mensch und Tier – und selbstverständlich auch für das Wild – darstellt und dass dieser ebenso bzw. vorrangig zu schützen ist. Wenn der Wald durch die zunehmende Trockenheit, Kalamitäten und Verbiss in seiner Existenz bedroht ist, muss dieser vorrangig geschützt werden, denn ohne Wald und seine Ökosysteme hat auch das Wild keinen Lebensraum mehr. Mit Blick auf das Absterben der Reinbestände (z.B. Fichte, Kiefer) durch Trockenheit, Schädlingsbefall oder Waldbrände bedarf es des nachhaltigen Waldumbaus, um einen stabilen, klimaresilienten Wald zu schaffen, damit dieser auch in Zukunft seinen wichtigen Funktionen als Trinkwasserspeicher, Erosionsschutz, und Biotop für zahllose Arten der Flora und Fauna erfüllen kann.

Auch nach Artikel 2 der Berner Konvention von 1979 sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die „Erhaltung der Lebensräume“ wildlebender Pflanzen- und Tierarten sicherzustellen.

Der Bau von Zäunen zum Schutz des Waldes schränkt den natürlichen Lebensraum des Wildes ein, so dass auch dieses Argument nicht für einen Vorrang „Wild vor Wald“ herangezogen werden kann. Zudem werden diese Zäune meist durch Steuergelder finanziert, ohne dass eine Notwendigkeit angesichts der einfachen Möglichkeit der intensiven Jagd ersichtlich ist.

2. „Gegen die Jagd gerichtete Bestrebungen“

Der Verfasser wertet die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, dass die Jagd dem Erhalt des Waldes zu dienen hat, als „gegen die Jagd gerichtete Bestrebungen“.

Der Gesetzentwurf untersagt aber nicht die Jagd, sondern bestimmt nur, wie gejagt werden muss. Es zielt auch nicht darauf, sie mittel- oder langfristig zu untersagen, was „Bestrebungen gegen die Jagd“ wären. Offensichtlich ist vom Verfasser die herkömmliche Jagd, die dem Wild den Vorrang vor dem Wald gibt, gemeint. Tatsächlich ist diese Form der Jagd jedoch nicht verfassungsrechtlich normiert oder gar geschützt, auch wenn sie seit dem Ende des 19. Jahrhunderts

so betrieben wurde und wird. Jagd war immer dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen - Von der Sicherung des Überlebens über die Ausübung zum Vergnügen bis hin zum Schutz des Waldes heute - und muss sich insbesondere höheren Zielen wie heute dem Erhalt der Wälder, um dem unabwendbaren Klimawandel standhalten zu können, beugen.

3. „ANW will nahezu wildfreien Wald“

Der Verfasser behauptet, dass der ANW „nahezu wildfreien Wald“ anstrebe.

Hier werden die Ziele des ANW gezielt in ein falsches Licht gerückt, indem die Internetseite des ANW nur auszugsweise zitiert wird. Tatsächlich steht auf der Unterseite „Projekt Wald-Wild Betriebe“ der ANW-Website: „Balance Wald-Wild – es funktioniert!“ Balance impliziert, dass Wild sehr wohl vorhanden ist. Der ANW will gerade eine Balance und keine Ausrottung des Wildes wie vom Verfasser suggeriert wird.

4. „biologisch notwendige“ Wilddichte

Der Verfasser spricht von „biologisch notwendiger“ Wilddichte, ohne diese jedoch zu definieren.

Mit Blick auf das Argument der Nachhaltigkeit und den Erhalt der Wildarten kann die „biologisch notwendige Wilddichte“ aber nur bedeuten, dass sich nur so viele Artgenossen den Lebensraum teilen, die einen Mindestbestand der jeweiligen Wildart sicherstellen. Mit Blick darauf, dass auch in Wäldern, die intensiv und nach waldbaulichen Gesichtspunkten bejagt werden, jedes Jahr ungefähr gleiche Abschusszahlen beim wiederkäuenden Schalenwilde erreicht wird, Nachwuchs also offensichtlich ausreichend vorhanden ist, führt die waldbauliche und vom Gesetz nun avisierte Form der Jagd mindestens zur „biologisch notwendigen Wilddichte“, wenn nicht sogar zu einem höheren Bestand. Es ist außerdem objektiv unmöglich, den Istbestand und damit genaue Zahlen von Wildtierpopulationen auch nur annähernd zu ermitteln (Schuck, BJagdG, 3. Auflage, § 1 Rdnr. 24). Eine aus waldbaulicher Sicht „biologisch notwendige Wilddichte“ ist vorhanden, wenn die Verbissquote an der ungeschützten Verjüngung im Wald bei unter 20 % liegt. Schon ab 20% Verbiss setzt eine Entmischung der Verjüngung ein (Gerhard Hösl, AFZ, 14.Juli 2021 „Simulation der Entmischung unserer Wälder durch Wildverbiss“

5. „Wildbestand in bejagbarer Dichte“

Im Weiteren spricht der Verfasser von „Wildbestand in bejagbarer Dichte“. Auch dies ist kein Begriff, der wissenschaftlich oder gesetzlich definiert ist.

Hiermit will der Verfasser offensichtlich zum Ausdruck bringen, dass Jäger einen Anspruch auf eine Wilddichte haben, der ausreichend Möglichkeit zum

bequemen und regelmäßigen Abschuss bietet. Dem steht nach Auffassung des Verfassers die waldbaulich orientierte Jagd aber entgegen, da diese dazu führt, dass durch Naturverjüngung mehr Bäume und Sträucher wachsen, die die Sichtbarkeit des Wildes erschweren. Waldbaulich orientierte Jagd in naturverjüngten Beständen ist anspruchsvoller und anstrengender, weil weniger Wild in Anblick kommt und seltener Beute gemacht werden kann. Daher sei sie abzulehnen – mit anderen Worten: Dem Jäger wird das Vergnügen an der Jagd genommen. Dieses Vergnügen ist jedoch gesetzlich nicht geschützt.

Weiter führt der Verfasser aus:

„Das ändert aber nichts daran, dass die Mindestdichte eines Wildbestandes immer einen natürlichen Erhaltungszustand beinhalten muss; das Wild muss in solcher Zahl und solchem Geschlechterverhältnis im Lebensraum vorhanden sein, dass sein Bestand mit natürlicher Fortpflanzung gesichert erscheint.“

In Waldgebieten mit effektiver, waldbaulicher Jagd ist, wie vorstehend ausgeführt, die Abschussstrecke gleichbleibend hoch. Damit ist belegt, dass der Bestand mit natürlicher Fortpflanzung gesichert ist.

6. § 21 BJagdG und § 1 LJagdG Brandenburg

Der Verfasser geht davon aus, dass sowohl die Regelungen im BJagdG als auch im LJagdG Brandenburg ausreichende Regelungen bieten würden, alle Interessen auszugleichen. Er zitiert die beiden Vorschriften im Volltext, ohne jedoch näher darauf einzugehen. Dabei betont er, dass es um den „gesunden und artenreichen“ Wildbestand gehe, ohne jedoch eine Definition des „gesunden“ Wildbestandes zu geben.

Körperlich soll das Wild sich in guter Verfassung befinden und möglichst frei von Parasiten, Krankheiten und Seuchen sein. (Schuck, BJagdG, § 1 Rdnr. 26). Nachweislich weist Rehwild in Wäldern, wo intensiv gejagt wird, ein höheres Körpergewicht auf und die Ricken setzen mehr Kitze. Auch sinken die Abschusszahlen beim Schalenwild nicht, sondern bleiben auf gleichem Niveau – mithin kommt es nicht zu einem Totalabschuss und Ausrottung desselben.

Der Verfasser verweist immer wieder auf die Pflicht des Jägers zur Hege. Dabei übersieht er jedoch, dass Hege auch die Anpassung der Wildbestände an die landschaftlichen Verhältnisse bedeutet. Der Begriff der Landeskultur beinhaltet dabei auch die ökonomischen Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Basis einer Artenvielfalt. Dass deren Belange dem Interesse an einer zahlenmäßigen Hege des Wildes vorgehen, entspricht auch § 1 Abs. 3 BNatSchG. Die Anzahl der Wildbestände ist daher an die Belange dieser Wirtschaftszweige anzupassen (Schuck, a.a.O., § 1 Rdnr. 24). Dabei haben die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden grundsätzlich Priorität vor der Wildhege (BGH Urt. V. 22.05.1984 – III ZR 18/83). Nach dem VGH

München (Urt. V. 30.04.1992, AgrarR 1993, 63) können Verbiss- und Fegeschäden an ungeschützten Nicht-Hauptholzarten nicht dazu führen, dass eine Abschussplanerhöhung erzwungen werden kann. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Hauptholzarten ein Zwang möglich ist und somit dem Waldschutz wieder der Vorrang gegeben wird.

7. Zitat Gesetzentwurf: „Die Wildbestände sanken nach 1848 vielerorts in kurzer Zeit auf ein verträgliches Maß“, als jeder Eigentümer auf seinem Grund und Boden jagen durfte, egal wie groß seine Fläche war.

Der Verfasser hält diese Aussage im Gesetzentwurf für eine „ausschließlich zweckgerichtete und unbelegte und unbelegbare Schilderung“. Als Gegenargument zitiert er aus Wikipedia: „...wurde der Schalenwildbestand insbesondere in gemeindenahen Gebieten stark dezimiert. **Die positive Wirkung auf die Waldverjüngung**, die diese Reduktion hatte, lässt sich an vielen aus der Zeit stammenden vielfältigen Laubmischwäldern ablesen.“ Und: „Die intensive Verfolgung ließ das Rotwild aus manchen Regionen verschwinden, obgleich die vielzitierte **Gefahr einer großflächigen Ausrottung nicht bestand.**“

Dieses Zitat widerspricht jedoch nicht der Aussage im Gesetzentwurf, sondern stützt sie vielmehr: Ein „verträgliches Maß“ erreicht der Wildbestand, wenn dieser in seinem Umfang eine Waldverjüngung ermöglicht und gleichzeitig nicht ausgerottet wird. Daher ist nicht klar, was hier die Aussage des Verfassers sein soll.

8. „Das Reviersystem ist eingeführt worden, weil klar ist, dass nur in Gebieten bestimmter Größe eine nachhaltige Nutzung und vor allem Hege des Wildbestandes möglich ist.“

Die Begründung - „weil klar ist“ - entnimmt der Verfasser der Website www.jagdverband.de. Unter der zitierten URL heißt es allerdings lediglich: „Die Jagd darf nur in Jagdrevieren einer bestimmten Größe, die eine nachhaltige Hege und Nutzung des Wildbestandes ermöglicht, ausgeübt werden.“ Diese Schlussfolgerung scheint die Auffassung des Deutschen Jagdverbandes (DJV) zu sein, findet sich aber weder in den Kommentierungen zum BJagdG noch anderer Vorschriften. Sie ist vermutlich tradierte Auffassung unter Jägern, die aber weder durch wissenschaftliche Forschungen belegt noch durch gesetzliche Normierungen rechtlich definiert ist.

9. „Dieses Gutachten belegt bis hierhin, dass unsere Jagdgesetzgebung dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet ist. Sie ist ein bestimmendes Element der biologischen Vielfalt.“

Der Verfasser gibt als Beleg für diese Aussage die Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur „Biologischen Vielfalt“ an. Richtig ist, dass dort steht: Biologische Vielfalt ist für nachhaltige Entwicklung wesentliches Merkmal und zugleich Voraussetzung.

Weiter wird auf der Seite aber auf die Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen Bezug genommen: „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, **Wälder nachhaltig bewirtschaften**, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“. Denn eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder führt zu intakten und funktionsfähigen Ökosystemen.

Und:

„Je vielfältiger die Natur ist, desto besser kann sie auf Veränderungen und Belastungen wie Klimawandel oder Verschmutzung reagieren und sich entsprechend anpassen. Durch geringe Vielfalt können jede Belastung, jeder Wandel und jeder Krankheitserreger überlebensbedrohende Folgen für bestimmte Arten haben.“

Wälder, in denen der Waldboden öd und leergefegt ist, weil das Wild in zu hohem Bestand alles verbissen und Naturverjüngung zunichte gemacht hat, sind anfällig für Krankheiten, Stürme und andere Naturereignisse, denen sie ausgesetzt werden.

10. Verfasser: Deshalb definiert der Gesetzentwurf die Rolle der Jagd im ländlichen Raum so, dass sie „aus heutiger Sicht neben der nachhaltigen Nutzung des Wildes vor allem darin besteht, die Wildbestände derart anzupassen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich ist.“ Diese Formulierung reduziert den Wildbestand auf eine möglichst geringe Schädlingsdichte.

Indem der Verfasser den Begriff der „Schädlingsdichte“ verwendet, versucht er polemisierend die Vertreter der waldbaulich orientierten Jagd in die Ecke der rücksichtslosen, unbarmherzigen Naturausbeuter zu stellen. Liest man den Entwurf jedoch unvoreingenommen, ist dort tatsächlich die Rede von „nachhaltiger Nutzung des Wildes“, an der nach seiner eigenen Einlassung auch der Verfasser interessiert ist.

11. Zitat Gesetzentwurf: „Damit wird in Teilen eine Rechtssystematik wiederhergestellt, die zuletzt bis 1850 existierte und am ehesten dem Grundsatz gerecht wird, dass das Jagdrecht untrennbar an Grund und Boden gebunden ist.“ Deutlicher kann man den Rückschritt in eine Zeit, in der es weder Biodiversität noch Nachhaltigkeit gab, nicht ausdrücken!

Der Verfasser behauptet, dass es in der Zeit weder Biodiversität noch Nachhaltigkeit gab, ohne dies zu belegen – mithin eine schlichte Vermutung und nicht mehr.

12. „Wild ist nicht nur in wesentlicher, sondern ein unverzichtbarer Teil der Natur, und ist in seinem Beziehungsgefüge dadurch zu bewahren, dass es gehegt wird. (...) Der Entwurf (...) schließt die Nachhaltigkeit bewusst und gewollt aus und verlässt damit deutlich das Gebiet des geltenden Rechts.“

Auch wenn der Verfasser es mehrfach wiederholt, wird es doch nicht richtiger. Insofern ist auf die unter 1. gemachten Ausführungen – Nachhaltigkeit bezieht sich auch auf den Lebensraum des Wildes, der erhalten werden muss, damit das Wild im Bestand erhalten werden kann – zu verweisen. Auch der Verweis des Verfassers auf Art. 20a GG verfährt nicht: Auch dieser bezweckt nicht nur den Schutz der Tiere, sondern auch ihrer Lebensgrundlagen – also des Waldes. Zudem schützt Art. 20a GG nicht nur das jagdbare Wild, sondern alle Tier- und Pflanzenarten in Wald und Flur. Werden sämtliche Sträucher und junge Bäume, die Lebensraum für viele Insekten, Vögel u.a. bieten vom Wild gefressen, sterben diese Arten aus bzw. wird ihr Lebensraum zerstört. Ebenso erfasst das vom Verfasser als Nachweis angegebene „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ von 1993 nicht nur das Wild, sondern alle Tierarten und Lebensräume. Und zur „nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile“ zählt auch die nachhaltige Nutzung des Waldes.

13. „Genau das macht ihn rechtswidrig!“

Diese Schlussfolgerung ist schlicht falsch und wie vorstehend dargelegt, rechtlich nicht haltbar. Im Übrigen bleibt immer die Möglichkeit, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes rechtlich von den Gerichten überprüfen zu lassen.

14. Der Verfasser: „Ein Teil der neuen Bestimmungen ist gänzlich überflüssig (...) unnötig (...) nicht verständlich (...) widersprüchlich (...) fraglich (...) selbstverständlich.“

Diese Bewertungen der Regelungen im Gesetzentwurf sind selbst überflüssig, da sie ohne Aussagekraft sind und keine rechtliche Bewertung darstellen.

15. Der Verfasser: „Wildbewirtschaftung (...) ist keine Hilfstätigkeit und hat keine dienende Funktion.“

Hier spricht der Verfasser von einer „Degradierung“ der Jagdausübung zur Dienstleistung, die mit dem europäischen Recht, dem Recht des Tierschutzes und dem Recht des Naturschutzes nicht übereinstimmt.

Ganz offensichtlich bedeutet eine Dienstleistung zu erbringen für den Verfasser etwas quasi Unanständiges, wenn eine Dienstleistung automatisch europäisches

Recht, den Tierschutz und den Naturschutz verletzt. „Sie ist keine Hilfstätigkeit und hat keine dienende Funktion“ empört sich der Verfasser geradezu. Wäre eine dienende Funktion für ihn ehrenrührig? Die „dienende Funktion“ ist jedoch nicht herabwürdigend zu verstehen, sondern sollte eher als Ausdruck von Demut vor der Natur und all ihren Geschöpfen verstanden werden. Auch „Hilfstätigkeit“ sollte nicht bewusst negativ belegt werden: Der Mensch hilft der Natur.

Jeder Förster ist Dienstleister und hält selbstredend all diese Gesetze, die als Bundes- bzw. Europarecht über dem Landesgesetz stehen, ein. Zudem verpflichtet die Jagdausbildung den Jäger zur tierschutzgerechten Jagd – dies gilt für alle Jäger, auch den „Dienstleister“.

16. Kommentierung zu § 2 des Entwurfes durch den Verfasser: „Insbesondere schließt der Paragraph die Geltung von § 1 Bundesjagdgesetz aus, der ansonsten automatisch zusätzlich gelten würde. Dies Art, ein Landesjagdgesetz zu regeln, ist zwar (...) rechtlich möglich, aber abzulehnen. Denn sie macht den Entwurf nicht nur unvollständig, sondern birgt die Gefahr, dass es zu rechtlichen Konflikten mit anderen Rechtsnormen kommt.“

Weshalb der Entwurf unvollständig sein soll, lässt der Verfasser offen. Auch die Antwort, zu welchen „rechtlichen Konflikten mit anderen Rechtsnormen“ es kommen könnte, wird nicht erklärt. Dies ist aber auch unerheblich, denn sollte es tatsächlich zu Konflikten kommen, wären diese gerichtlich zu klären. Dass es zu einem rechtlichen Konflikt kommt, bedeutet auch nicht, dass dieser Konflikt gegen das Landesjagdgesetz entschieden wird.

Zusammenfassend ist dieses „Gutachten“ unsachlich, unpräzise und will den Eindruck erwecken, die Jagd, wie sie die geltenden Gesetze ermöglichen, diene allein dem Schutz und der Hege des Wildes und nur um dessen Belange zu schützen, müsse dieser Entwurf kassiert werden. Die tatsächlichen Interessen – hohe Wildbestände und Trophäen – werden mangels Konsensfähigkeit nicht erwähnt. Die existenziellen Belange von Flora und Fauna, der Bevölkerung und der künftigen Generationen, für die der Wald von besonderer Bedeutung für die Linderung der Folgen des Klimawandels ist, aber finden in diesem Gutachten keine Berücksichtigung.

Rechtsanwältin Gesa Stückmann, Rostock